

# Abteilungsordnung

## Turnverein Löhne-Bahnhof von 1902 e.V.



## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Status .....	3
§ 2 Mitglieder .....	3
§ 3 Organe .....	3
§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung.....	3
§ 5 Abteilungsleitung.....	4
§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung.....	4
§ 7 Mitgliederverwaltung.....	4
§ 8 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## Präambel

Die Abteilungen des Vereins TV Löhne-Bahnhof von 1902 e.V. unterliegen, soweit nicht durch die Vereinssatzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins TV Löhne-Bahnhof von 1902 e.V. Sofern die Abteilungsordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen oder im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## § 1 Status

- (1) Die Abteilungsordnung gilt für alle Abteilungen des TV Löhne-Bhf. von 1902 e.V.
- (2) Die Abteilung ist gemäß der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

## § 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden Personen, die in Form eines Kurses am Sportbetrieb teilnehmen. Einnahmen, die ggf. durch die Kurse entstehen, fließen dem Gesamtverein zu, sollten jedoch im Sinne der Abteilung verausgabt werden.

## § 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der Abteilung und
2. die Abteilungsleitung.

## § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen und mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gibt es keine zu beachtenden Fristen oder Formen.

## § 5 Abteilungsleitung

(1) Die Leitung der Abteilung besteht aus der Abteilungsleitung.

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung unter den in der Vereinssatzung getroffenen Regelungen.

(3) Die Abteilungsleitung wird für die in der Vereinssatzung festgelegte Dauer gewählt und bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wurde.

## § 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

- Abteilungsführung
- Abteilungsplanung und –organisation
- Meldung neuer Mitglieder innerhalb der ersten 6 Wochen der Teilnahme am Sportbetrieb
- Meldung des Verlassens der Abteilung einzelner Mitglieder bei Bekanntwerden
- Präsentation der Abteilung nach innen und außen
- Unterstützung bei der Beschaffung von Finanzmitteln gemeinsam mit dem Vorstand
- Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen
- Bereitstellung von Sportstätten, -zeiten und -geräten in Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Vorstand
- Einstellung von Übungsleitungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die letztendliche Entscheidung über die jeweilige Einstellung liegt beim Vorstand.
- Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand
- Vertretung der Abteilung gegenüber den Fachverbänden
- Initiativen hinsichtlich der Festlegung von Schwerpunkten der Abteilungstätigkeit
- Wahrnehmung von Einladungen der Vereinsführung zu besonderen Veranstaltungen
- Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb des Vereins und der Fachverbände
- Initiativen zur vereinsinternen Förderung von Abteilungs- und Führungsnachwuchs
- Ordnungsgemäße Übergabe der Abteilungsgeschäfte an die Nachfolge
- Wahrung der Informationspflicht gegenüber Mitgliedern der Abteilung
- Wahrung der Berichtspflicht über die Abteilungsentwicklung bei Vorstandssitzungen

## § 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung wird von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

## § 8 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Gesamtvorstandssitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

---

Unterschrift Vereinsvorsitzender